

Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	59 143 100 EUR
in der Ausgabe auf	63 472 569 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	10 601 660 EUR
in der Ausgabe auf	10 601 660 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

992 830 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2 276 000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12 500 000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 195 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 403 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2007 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 30 000 EUR überschreiten.

Beträge bis zu höchstens 30 000 EUR gelten generell als unerheblich.

Dies gilt auch für über-/außerplanmäßige Ausgaben, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Coesfeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW werden Beträge bis höchstens 3 000 EUR angesehen.

Als nicht nur geringfügig im Sinne des § 29 GemHVO gelten Kostenerhöhungen um mehr als 10 %, mindestens aber um 15 000 EUR bei einer Einzelmaßnahme des Vermögenshaushaltes. Kostenerhöhungen von über 30 000 EUR sind in jedem Fall als nicht geringfügig anzusehen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln.